

Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lotte vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Abfallwirtschaft

Die Gemeinde verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und soweit es möglich und vertretbar ist, Abfälle zu vermeiden, Schadstoffe in Abfällen zu verringern, angefallene Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen und die verbliebenen Abfälle umweltfreundlich zu entsorgen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen oder übertragen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallentlagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagsstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von Verpackungsabfällen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen.
 7. Aufstellung von Glasdepotcontainern
 8. Aufstellung von Grünabfallcontainern
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinelektrogeräten über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 15 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle, zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Der Ausschluss von Abfällen bestimmt sich im einzelnen nach der "Positivliste"

des Kreises Steinfurt (Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung).

3. Erdaushub, Bauschutt, Steine und Betonteile

- (1) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG)
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht)
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der

Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW S. 670, -SGV NRW 74-).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig, unter Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere durch Rattenbefall) auf seinem Grundstück selbst ordnungsgemäß kompostiert und den Kompost auf seinem Grundstück unter Vermeidung einer Bodenüberdüngung verwertet und einer Überprüfung seiner Angaben durch die Gemeinde zustimmt.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 erfolgt in der Regel nur dann, wenn für die Verwertung des Kompostes je Person, die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemel-

det ist, mindestens 25 qm Gartenfläche zur Verfügung stehen; Flächen, die für eine Kompostverwertung ungeeignet sind, werden bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15. Dezember 1998 in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zwecke der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Holsystem
 1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l;
 2. Gelbe Abfallsäcke für die Sammlung von Verkaufsverpackungen;
 3. Braune bzw. graue Abfallbehälter mit Biofilterdeckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
 4. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l oder 1.100 l;
 - b) Bringsystem

Depotcontainer für Bunt- und Weißglas.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, so-

weit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen und pro Haushalt mindestens ein 80-Liter-Restabfall-Gefäß (Graue Tonne) und ein 120-Liter-Bioabfall-Gefäß (Braune Tonne) vorzuhalten.
- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter werden durch den Anschlussnehmer festgelegt. Sie sind so groß zu wählen, dass die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können; Änderungen sind auf Antrag möglich.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten vom Anschlussnehmer so an der Straße aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Dies gilt auch für Abfallsäcke, die nicht eingesammelt und für Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen wurden.
- (3) Von den Straßen, Wegen usw., die wegen Straßenausbauens oder aus sonstigen Gründen vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden können oder gesperrt sind, müssen die Müllbehälter vom Anschlussnehmer dem Müllfahrzeug entgegengebracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde über den Standort.
- (4) Im Außenbereich wird der Standplatz sowie der Transportweg für die Abfallbehälter im Einvernehmen mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Der Standplatz für die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) wird im Einvernehmen mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer und dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde festgesetzt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers. 1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter bzw. bekannt gegebenen Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung getrennt nach Abfallarten eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind bzw. ausreichend zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

1. Bioabfälle

Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören

- a) organische Küchenabfälle
- b) Grün- und Gartenabfälle
- c) sonstige organische Materialien.

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl. Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.

Zu den sonstigen organischen Materialien gehören z.B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung.

2. Altpapier

Hierzu gehören alle Abfälle aus Papier und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolie oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind.

3. Altglas

Hierzu gehören alle Abfälle von Glasbehältern. Diese sind nach Bunt- und Weißglas zu trennen.

4. Verpackungsabfälle

Hierzu gehören alle Abfälle aus Verkaufsverpackungen die aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen bestehen, soweit sie nicht unter Ziff. 2 oder 3 oder nach Ziff. 6 ausgeschlossen sind.

5. Elektrogeräte

Hierzu gehören alle haushaltsüblichen Elektrogeräte wie Elektroherde, Waschmaschinen, Trockner usw., Haushaltskühlgeräte wie Kühl-

schränke, Kühltruhen, sowie Fernsehgeräte. Die Sammlung erfolgt im Holsystem auf Einzelantrag durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen am Grundstück.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten wie Radio, Videogeräte, Staubsauger, Fön, Kaffeemaschine, Mixer, Toaster usw. erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil.

6. Problemabfälle

Die in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind nach ihrer Zusammensetzung vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Materialien vermischt werden. Die Sammlung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Abfälle, die von Dritten aufgrund besonderer Bestimmungen zurückzunehmen sind.

7. Restabfall

Zum Restabfall gehören alle nicht unter Ziff. 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Kleinstmengen, sowie stark verschmutzte Abfälle der unter Ziff. 2 - 4 aufgeführten Abfallarten, dürfen gemeinsam mit dem Restabfall gesammelt werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter durch Einbringen ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringen von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallarten in die Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen, haftet der Anschlussnehmer.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichend freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallart vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Nicht abgefahren / entleert werden
 1. Abfallbehälter, die überfüllt sind

2. Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind
3. Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen
4. Abfallbehälter, die nicht gemäß § 10 von der Gemeinde zugelassen sind.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit Volumen 80 l, 120 l und 240 l werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Restabfallgroßbehälter (1.100 l) werden wöchentlich, 14-tägig oder 4-wöchentlich entleert.
- (3) Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Die gelben Abfallsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- (6) Die regelmäßigen Abfuhrtage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems.
- (8) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

§ 15

Sperrige Abfälle

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern mit mindestens 80 l Gefäßvolumen untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Lampen, Teppiche und Möbel. Sie müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand (gerollt, gebündelt) gebracht werden und sollen im Regelfall folgende Maße nicht überschreiten: etwa 1,50 m Länge, 0,60 m Durchmesser/Kantenlänge, 35 kg Gewicht.

Das Sperrgut muss so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.

Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), Bäume, große Äste oder Strauchwerk, sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde.

Die Abholung sperriger Restabfälle wird auf Einzelantrag durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde erhältlich.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle gelten die §§ 12 bis 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen nicht ausgeschlossenen Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
 - e) Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmter Weise zum Einsammeln bereitstellt;

- f) Abfälle jeglicher Abfallarten auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn einen Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
- g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- i) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- j) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lotte vom 18.12.1992 nebst Nachträgen außer Kraft.

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Lotte vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 bis § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW, S. 386) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lotte betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (5) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

¹⁾ (Anmerkung: Abs. 1 u. 4 wurden gem. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.12.2004 geändert – sh. unten -)

- (1) ¹⁾ Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

a)	80-Liter-Abfallbehälter	142,80 DM
b)	120-Liter-Abfallbehälter	214,20 DM
c)	240-Liter-Abfallbehälter	428,40 DM
d)	1.100-Liter-Abfallbehälter (Container)	
	bei wöchentlicher Entleerung einschl. Miete	8.056,80 DM
	bei wöchentlicher Entleerung ohne Miete	7.848,00 DM
	bei vierzehntägiger Entleerung einschl. Miete	4.132,80 DM
	bei vierzehntägiger Entleerung ohne Miete	3.924,00 DM
	bei vierwöchentlicher Entleerung einschl. Miete	2.170,80 DM
	bei vierwöchentlicher Entleerung ohne Miete	1.962,00 DM
- (2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lotte enthalten.
- (3) In diesen Gebühren ist die Gebühr für die Abfuhr des Altpapiers über die blaue Tonne nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lotte enthalten.
- (4) ¹⁾ Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren für die braune Tonne für kompostierbare Abfälle richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einer braunen Tonne mit

a)	120-Liter Volumen	153,60 DM
b)	240-Liter Volumen	307,20 DM

Für einen sogenannten Biofilterdeckel wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 15,00 DM jährlich erhoben.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 2 Abs. 1 und 4 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an die Anschlußpflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

Die nach § 2 Abs. 5 zu entrichtende Gebühr wird direkt bei der Anlieferung fällig.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S.47 / SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 (GV NW S.510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Lotte vom 13.12.1996 nebst Nachträgen außer Kraft.

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.12.2009

Auf Grund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1 1, S. 2705 ff.), in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.12.1999 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lotte vom 17.12.1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahren. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem
- | | |
|---|---------------|
| a) 80-Liter-Abfallbehälter | 48,00 Euro |
| b) 120-Liter-Abfallbehälter | 72,00 Euro |
| c) 240-Liter-Abfallbehälter | 144,00 Euro |
| d) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container) | |
| bei wöchentlicher Entleerung einschl. Miete | 2.749,20 Euro |
| bei wöchentlicher Entleerung ohne Miete | 2.640,00 Euro |
| bei vierzehntägiger Entleerung einschl. Miete | 1.429,20 Euro |
| bei vierzehntägiger Entleerung ohne Miete | 1.320,00 Euro |
| bei vierwöchentlicher Entleerung einschl. Miete | 769,20 Euro |
| bei vierwöchentlicher Entleerung ohne Miete | 660,00 Euro |

- (4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren für die braune Tonne für kompostierbare Abfälle richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einer braunen Tonne mit
- | | |
|----------------------|-------------|
| a) 120-Liter Volumen | 63,00 Euro |
| b) 240-Liter Volumen | 126,00 Euro |
- Für einen sog. Biofilterdeckel wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 8,40 Euro jährlich erhoben.“

II.

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung tritt am 01.01.2010 in Kraft.